

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 409/2011 DER KOMMISSION****vom 27. April 2011****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 161 Absatz 3, Artikel 164 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden eine Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für natürliche Butter des Erzeugnis-codes ex 0405 10 19 9700 in Blöcken, Butteroil des Erzeugnis-codes ex 0405 90 10 9000 in Behältnissen und Magermilchpulver des Erzeugnis-codes ex 0402 10 19 9000 eröffnet sowie Verfahrensregeln festgelegt. Es werden insbesondere Ausschreibungszeiträume vorgesehen, innerhalb derer Ausschreibungen eröffnet werden können.
- (2) Um der Anfang 2009 eingetretenen Verschlechterung der Lage auf dem Milchmarkt besser Rechnung tragen zu können, wurde die Verordnung (EG) Nr. 619/2008

geändert, um zwei Ausschreibungszeiträume pro Monat vorzusehen. Die seither eingetretene erhebliche Verbesserung der Marktlage ermöglicht es, die Anzahl der Ausschreibungszeiträume wieder auf einen pro Monat zu beschränken.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 619/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 erhalten die einleitenden Worte folgende Fassung:

„Jeder Ausschreibungszeitraum endet um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) am dritten Dienstag des Monats mit folgenden Ausnahmen:“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2011

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 20.